



## BVI-Rundschreiben I/2020

23.01.2020

### Termine

- ISM, Internationale Süßwarenmesse, 02. bis 05.02.2020 in Köln
- Intergastra, 15. bis 19.02.2020 in Stuttgart
- Euroshop, 16. bis 20.02.2020 in Düsseldorf
- Donnerstag, 12.03.2020,  
39. Internationales Foodservice Forum in Hamburg
- 13. bis 17.03.2020, Internorga Hamburg
- **03. und 04.05.2020 Mitgliederversammlung des BVI** in Bad Kreuznach (es ergehen gesonderte Einladungen)

### Euroshop 16.02. bis 20.02.2020 Düsseldorf

Die Euroshop ist die größte Fachmesse für Ladenbau. ein Schwerpunkt wird auch die Gastronomieausstattung des Handels sein. Gastronomie ist der Megatrend im Handel. Der Kunde wird zum Gast – im Shopping-Center, im Supermarkt, in der Tankstelle. es geht um neue Einkaufserlebnisse, um nachhaltige Kundenbindung. Diese Messe dürfte auch für Gastronomen von großem Interesse sein.

### 39. Foodservice Forum

39. Internationales Foodservice Forum am Donnerstag, den 12.03.2020 von 10. bis 18.00 Uhr PCH-Kongresscenter Hamburg
- 2019: Top 100 Gastro-Player
  - Innovation. Trends und Treiber
  - Marktpotentiale und Lernstoff für 2020
  - Fahrplan für die digitale Transformation von Unternehmen
  - Neue Tools für effiziente Zusammenarbeit und mehr Motivation
  - Lieferplattformen- eine unverzichtbare Dienstleistung
  - Hyperdynamik im Wertschöpfungsnetz
  - Lieferando: Game changer. Umsatzbringer. Übermann
  - Preis: € 360,00 zuzüglich MwSt. über Buchung beim BVI

### Internorga

Die diesjährige Internorga findet vom 13.03. bis einschließlich 17.03.2020 in Hamburg statt. Der BVI ist mit seinem Geschäftsführer RA Jürgen Kasper, dort wieder vertreten als Gast auf dem Stand der Firma ALX, Verpackungstechnik, Halle B 4 EG 101.

### Rahmenabkommen des BVI

#### Wattline

Wettbewerbsvorteile zu erzielen ist für jedes Unternehmen entscheidend. Gas- und Strompreise unterliegen täglich großen Preisschwankungen. Dies wissen Sie auch durch beinahe tägliche Anrufe von Agenten, die vorgeben, Energiepreise senken zu können. Ihnen fehlt allerdings oft die Zeit, Energiepreise richtig zu vergleichen, um verhandeln zu können.

Der BVI hat mit der Firma Wattline einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, weil wir der Auffassung sind, daß diese Firma Ihnen helfen kann. Wir stellen Ihnen daher auch anheim, sich über die Leistungen zu informieren.

Wattline ist angetreten, um die Energieentwicklung und den Energieverbrauch von Unternehmen zu optimieren. Auf dem freien Energiemarkt hat das Unternehmen seit 20 Jahren langjährige Marktkenntnis und Erfahrungen sammeln können.

Die Firma bietet u.a. folgende Leistungen an:

- wattline Messtellenbetrieb – Wir messen den Energieverbrauch unabhängig.
- wattline Energieeinkauf – Wir optimieren den Energieeinkauf nachhaltig.
- wattline Energieeffizienz – Wir reduzieren den Energiebedarf effizient.
- wattline Energieebenkosten – Wir beraten umfassend zu gesetzlichen Pflichten und Chancen.

Erste Einblicke finden Sie auch auf der wattline Webseite [www.wattline.com](http://www.wattline.com).

Einen persönlichen Kostencheck können Sie anfordern unter

[www.kostencheck.wattline.de](http://www.kostencheck.wattline.de).

Für eine Beratung bzw. Kontaktaufnahme durch wattline schicken Sie ein Fax an 08509 9006 7171 oder eine E-Mail an [energiekosten@wattline.de](mailto:energiekosten@wattline.de) unter Mitteilung Ihres Strom-/Gasverbrauchs.

### **GEMA**

BVI-Mitglieder erhalten bei der GEMA einen Rabatt, der in der Regel bei ca. 20% gegenüber dem Normaltarif liegt. Die jeweils aktuellen Vergütungssätze finden Sie auf der Internetseite unter [www.gema.de/ad-tarife](http://www.gema.de/ad-tarife), Partner-Nr. 1510001500.

### **Insure4you**

Der BVI arbeitet zusammen mit der Maklergruppe Insure4You. Lassen Sie sich dort beraten. Möglicherweise können auch Ihre Versicherungsverträge optimiert werden, indem z.B. Risiken nicht mehrfach versichert werden. Bitte weisen Sie auf Ihre Mitgliedschaft im BVI hin. Die E-Mail-Anschrift lautet: [info@insure4you.de](mailto:info@insure4you.de); Homepage: [www.insure4you.de](http://www.insure4you.de).

### **Carfleet 24**

Carfleet vermittelt BVI-Mitgliedern, deren Familienangehörigen wie Mitarbeitern Nutzfahrzeuge zu Großabnehmer-Konditionen. Tel. 01805-717107, online: [www.carfleet24.de](http://www.carfleet24.de). Internet-Passwort: Imbiss

### **OTTO-Office**

Der BVI hat mit OTTO-Office ein Rahmenabkommen abgeschlossen. Danach erhalten alle BVI-Mitglieder auf Leistungen von OTTO-Office einen 10%igen Rabatt, darüber hinaus bei einem Jahresnettoumsatz von mindestens € 2.000,00 einen Bonus von 2% des Jahresnettoumsatzes.

Auch der BVI wird hier Nutznießer. Von dem Jahresumsatz aller vom BVI vertretenen Umsätze erhält dieser einen Bonus in Höhe von 1,5%. Wir empfehlen daher auch aus diesem Grund unseren Mitgliedern, bei Büromaterial-Bestellungen die Angebote von OTTO-Office genau zu prüfen.

Wenn Sie an den Rabatten partizipieren wollen, melden Sie sich bitte bei OTTO-Office als BVI-Mitglied an. OTTO-Office überläßt Ihnen darauf hin ein Registrierungsformular.

Bitte geben Sie bei einer Bestellung auch die BVI-Mitgliedsnummer an. Sie ist vermerkt auf Ihrer Jahresrechnung.

## **Plastiktüten**

demnächst wird es ein Verbot für Plastiktüten geben. Über Einzelheiten werden wir noch rechtzeitig berichten.

Das Plastiktütenverbot haben wir unserer Umweltministerin Schulze zu verdanken. Nach EU-Recht war das nicht erforderlich.

Eine deutliche Verringerung der nicht ordnungsgemäß entsorgten Plastiktüten ist schon dadurch entstanden, daß der Handel ein Pfand erhoben hat und das Plastiktütenverbot ist ökologisch nicht zu rechtfertigen.

Die Plastiktüten wurden bisher mehrfach verwandt, zum Schluß als Abfalltüte. Mit dem Verbot werden jetzt vermehrt Papiertüten eingesetzt, die ihrerseits ökologisch weniger vorteilhaft sind und zudem nicht die Haltbarkeit aufweisen, also im Regelfall nur ein mal verwandt werden.

## **Einweggeschirr**

Nach EU-Recht sollen Polystorolschalen wie auch Plastikeinweggeschirr verboten werden. Für Polystorolschalen gibt es derzeit keine Alternative, es sei denn man verwendet Aluschalen. An Alternativen wird derzeit noch gearbeitet. Hier kommen Rohstoffe aus Zuckerrohr oder Holz oder Palmblätter in Betracht, die derzeit nicht die Konsistenz und Haltbarkeit haben wie Polystorolschalen.

Es gibt bereits Hinweise, daß diese Produkte nicht mehr in Deutschland oder Europa hergestellt werden, sondern künftig aus Asien importiert werden müssen. Entsprechende Arbeitsplätze werden dann in Deutschland auf Dauer wegfallen. Ob dies letztendlich ökologisch und arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist, muß bezweifelt werden. Jedenfalls führen diese Verpackungen zu einer wesentlichen Verteuerung der Einwegverpackungen mit der Folge der Geldabschöpfung bei dem Verbraucher.

Für Plastikbesteck ist derzeit noch keine Alternative sichtbar. Holzbesteck, insbesondere Holzgabeln oder Löffel sind keine Alternative. Sie werden vom Verbraucher nicht akzeptiert. Bleibt dann nur noch Einwegmetallbesteck?

## **Kassensicherungs-VO**

Die Neuregelung des Kassengesetzes dient der Sicherung von Kassensystemen vor Manipulationen.

Wer ein elektronisches Kassensystem nutzt, muß sicherstellen, daß alle Bargeldbewegungen im System einzeln,

vollständig, nicht veränderbar und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten les- und auswertbar sind. Zusätzlich müssen diese Kassenbewegungen durch eine technische Sicherungseinrichtung (TSE) abgesichert sein. Zudem muß die Kasse eine einheitliche Kassenschnittstelle für Betriebsprüfungen ab 01.01.2020 haben. Derzeit hat kaum ein Kassensystem allerdings diese neue Datenschnittstelle zum einheitlichen Datenexport. Da die Industrie derartige Systeme noch nicht flächendeckend anbietet, bzw. vorhandene Kassensysteme nicht nachrüsten kann, gibt es eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung seitens der Finanzverwaltung bis zum 30.09.2020.

Dies bedeutet allerdings nicht, daß jeder bis September 2020 die Sache auf sich beruhen lassen kann. Vielmehr ist jeder nach wie vor verpflichtet, das System nachzurüsten, sobald dies möglich ist, gegebenenfalls auch vor Ablauf der Frist.

In jedem Fall sollten Sie jetzt, falls noch nicht geschehen, sich darum bemühen, sich auf die neuen Anforderungen an die Kassenführung einzustellen. Informieren Sie sich möglichst kurzfristig bei Ihrem Kassenhersteller, ob es für Ihr Kassensystem ein Update gibt oder geben wird. Alternativ steht die Anschaffung eines neuen Kassensystems an. Kassen, die bauartbedingt nicht mit der TSE aufrüstbar sind, dürfen noch bis Ende 2022 weiter genutzt werden, wenn sie im Zeitraum vom 26.11.2010 bis 31.12.2019 angeschafft wurden und damit mindestens eine dauerhafte Erfassung der Speicherung der Einzeldaten gewährleisten.

Falls Ihre Kasse also nicht aufrüstbar ist, lassen Sie sich dies umgehend vom Hersteller Ihrer Kasse bestätigen. Legen Sie diese Bestätigung zusammen mit der Rechnung des Kassenerwerbs zu Ihrer Verfahrensdokumentation „Kassenführung“.

Bekanntlich erfordert eine ordnungsgemäße Kassenführung, daß alle baren Geldbewegungen im Kassensystem erfaßt werden müssen. Nicht nur bar vereinnahmte Umsätze sind zu erfassen, sondern auch Privatentnahmen und –einlagen des Gastronomen oder die Entnahme von Bargeld zur Begleichung von diversen Betriebsausgaben. Auch wenn vor Kassenschluß Geldbeträge aus Sicherheitsgründen aus den Kassen genommen werden, muß dies im Kassensystem erfaßt sein. Auch wenn Bestellung und Lieferung einer Ware zeitlich

auseinanderfallen, muß sichergestellt sein, daß alle Teilprozesse erfaßt sind. Die vollständige Erfassung der Einzelaufzeichnungen, deren dauerhafte Speicherung und die technische Absicherung im elektronischen Kassensystem muß jeder Gastronom sicherstellen. Die Verfahrensdokumentation muß jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

## **Der Stornofall**

Bitte beachten Sie den Artikel unter BVI News in der Fachzeitschrift „24 Stunden Gastlichkeit“, Ausgabe 1/2020.

Es geht um Mitarbeiterereignisdelikte durch Kassenstornierungen.

Notwendige Kündigungen sollten genau vorbereitet sein. Im vorliegenden Fall konnte die Geldentnahme aus der Kasse nicht gerichtsicher erfaßt werden, daher eine fristlose Verdachtskündigung nach zuvoriger Anhörung des Mitarbeiters.

Die schriftliche Kündigung ist sicher zuzustellen, z.B. durch Bote oder Einwurf-Einschreiben. Ein Einschreiben mit Rückschein ist unsicher, wenn der Brief nicht abgeholt wird.

Kassenbetrug durch Mitarbeiter ist auch dem Finanzamt zu melden. Hier kann auf jeden Fall vermieden werden, daß Differenzen dem Verantwortungsbereich des Unternehmers zugerechnet werden.

## **Gesetzlicher Mindestlohn**

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 01.01.2020 auf € 9,35 gestiegen. Die monatliche Arbeitszeit darf bei geringverdienern (€ 450,00) nunmehr 48 Stunden nicht überschreiten.

## **Entgelttarifvertrag NRW**

In Nordrhein-Westfalen war bis Juni 2018 der Entgelttarifvertrag 2016 allgemeinverbindlich. Durch Abschluß eines neuen Entgelttarifvertrages 2018 ist dieser allgemeinverbindliche Tarifvertrag nicht mehr anwendbar. Für bestehende Arbeitsverhältnisse wirkt er aber noch fort, wenn nicht für jeden Einzelnen eine gesonderte Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer getroffen wurde. Danach war ein tariflicher Mindestlohn von € 9,25 zu zahlen. Ab 01.01.2020 ist aber unabhängig davon der gesetzliche Mindestlohn von € 9,35 zu beachten.

## Arbeitsverträge

Es wird nochmals an das Teilzeitbefristungsgesetz erinnert, hier Arbeit auf Abruf. Es ist

1. eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festzulegen. Geschieht dies nicht, **gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart.**

Also auch bei Minijobbern grundsätzlich die Arbeitszeit festlegen!

## Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen

Wir haben diesem Rundschreiben noch einmal die Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen beigelegt für Imbiß- und Gaststättenbetriebe. Wichtig sind die Rohgewinnaufschläge. Jeder Gastronom sollte prüfen, ob er sich im Rahmen dieser für seinen Betrieb zutreffenden Aufschlagspanne bewegt. Bei Unterschreitungen sollten Argumente gesucht werden und dokumentiert werden, die eine mögliche Abweichungen erklären. Diese Dokumentation sollte stets zeitnah erfolgen und nicht erst bei einer Prüfung. Dann lassen sich Besonderheiten, wie Beschränkung von Zufahrtswegen oder Baustellen nur noch schwer erklären.

## Pauschbeträge für unentgeltliche Wertangaben für das Kalenderjahr 2019

Bei klassischen Imbißbetrieben kann man gegebenenfalls darlegen, daß diese Pauschbeträge auf den Betrieb gerade nicht anwendbar sind. Einzelheiten sollten hier mit dem Steuerberater besprochen werden, insbesondere, wie dann die Belege für den Privateinkauf und die daraus folgende Dokumentation zu erfolgen hat.

## Sachbezugswerte 2020

Verpflegung für volljährige Arbeitnehmer

€ 258,00 monatlich

unentgeltliche Mahlzeiten € 1,50

Frühstück € 1,80

Mittagessen € 3,40

Abendessen € 3,40

Werden Gutscheine oder Geldkarten im Wert bis zu € 44,00 monatlich an Mitarbeiter zusätzlich zum Arbeitslohn abgegeben, ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei, nicht hingegen bei Geldsurrogate.

## Acrylamid „Vergolden statt verkohlen“

Acrylamid ist ein chemischer Stoff, der durch Bräunungsprozesse beim Braten oder Frittieren stärkehaltiger Lebensmittel, wie Pommes frites, entsteht. Acrylamid wird als krebserregend eingestuft.

Nach einer EU-VO sind auch Imbißgastronomen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um den Acrylamidgehalt, z.B. bei Pommes frites, zu senken z.B. durch die Frittier-temperatur von nicht über 175° C und dies durch Probeuntersuchungen nachzuweisen.

Probeuntersuchungen kosten Geld, nicht hingegen die Überschreitung von möglichen Richtwerten. Nicht durchgeführte Untersuchungen sind bußgeldbeschwert.

Bisher ist dem BVI aus Mitgliederkreisen kein Fall genannt worden, in dem ein derartiges Bußgeld verhängt wurde. Sollte bei einem von Ihnen die Umsetzung der sogenannten rechtlichen Verpflichtungen geprüft bzw. beanstandet werden, wird um einen entsprechenden Hinweis an den Verband gebeten.

## E-Mail-Anschrift

Bitte teilen Sie uns kurzfristig Ihre E-Mail-Anschrift mit. Neben dem Rundschreiben in Papierform zu Beginn des Jahres versenden wir im Laufe des Jahres auch Rundschreiben als Faxrundschreiben bzw. E-Mail-Rundschreiben. Viele Betriebe, die früher noch über Fax erreichbar waren, eröffnen diese Kommunikationsmöglichkeit nicht mehr, weil sie sich auf den E-Mail-Verkehr im gewerblichen Rahmen eingerichtet haben. Sie haben dabei vergessen, uns die E-Mail-Anschrift mitzuteilen, damit wir sie wieder in den Rundschreibedienst aufnehmen können. Teilen Sie uns bitte Ihre E-Mail-Anschrift mit. Die Versendung von Rundschreiben über E-Mail ist zudem einfacher, als die per Fax. Bitte helfen Sie uns, Sie immer schnell und sicher zu erreichen.

## Büro geschlossen

Vom 20.02. bis einschließlich 25.02.2020 ist das Büro (während der Karnevalszeit) geschlossen.

## BVI-Beitrag

In der Anlage erhalten Sie die Beitragsrechnung für das Kalenderjahr 2020. Der Jahresbeitrag beträgt wieder € 220,00. Bei Lastschrift ermäßigt sich dieser auf € 210,00.